

SPITEX MITTLERES TOGGENBURG

STATUTEN

Der Verein Spitex Mittleres Toggenburg ist im Jahre 2013 hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des Spitexvereins Wattwil-Lichtensteig-Krinau und des Spitexvereins Ebnet-Kappel.

Die weibliche Funktionsbezeichnung in diesen Statuten beinhaltet immer auch die männliche Form.

I. Name und Sitz

Art. 1
Name und Sitz
Unter dem Namen Spitex Mittleres Toggenburg besteht mit Sitz in 9630 Wattwil ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Ziel und Zweck

Art. 2
Ziel und Zweck
Der Verein setzt sich zum Ziel, allen Altersgruppen der dem Verein angeschlossenen Gemeinden, bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege, Betreuung und Beratung zuteil werden zu lassen.

Er erreicht dies durch die Führung von SPITEX-Stützpunkten im Tätigkeitsgebiet und bietet insbesondere die folgenden Dienstleistungen an:

1. Krankenpflege
2. Hauptpflege und Haushilfe
3. Krankenmobilen

Zur Erreichung von Ziel und Zweck können weitere SPITEX-Dienstleistungen angeboten werden.

Der Verein kann sich an den Aktivitäten der Gemeinden zur Förderung, Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit, Verhütung von Krankheit und Anleitung zum gesunden Leben und Verhalten beteiligen.

Mit anderen Gemeinden und anderen Organisationen im SPITEX-Bereich können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitgliederarten

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 4
Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder, d.h. Familien, umfassend Eltern und deren Kinder sowie weitere im gleichen Haushalt wohnende Angehörige
- c) Kollektivmitglieder, d.h. juristische Personen oder Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Art. 5
Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins, bzw. des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit.

Art. 6
Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages oder durch schriftliche Anmeldung erworben.

Art. 7
Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Nennung von Gründen schriftlich mitgeteilt. Es besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Art. 8
Mitgliederbeitrag

Das Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

IV. Organisation

Art. 9
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

Art. 10
ordentliche Mitglieder-
versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate statt.

Art. 11 ausserordentliche Mitgliederversammlung	<p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Wochen statt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand mit Zweidrittels-Mehrheit die Einberufung beschliesst, b) ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
Art. 12 Einladung und Traktanden	<p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor der abzuhaltenden Versammlung, in der Regel mittels persönlicher Einladung oder durch Veröffentlichung eines Inserates in den amtlichen Publikationsorganen der beteiligten politischen Gemeinden.</p>
Art. 13 Aufgaben	<p>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmenzähler b) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich; c) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle; d) Beschluss über das Budget und Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages für das laufende Rechnungsjahr; e) Änderung der Statuten; f) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation; g) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Aufgaben. <p>Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31.01. einzureichen.</p>
Art. 14 Beschlussfähigkeit	<p>Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p>Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>
Art. 15 Stimmrecht	<p>Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Kollektiv- und Familienmitglieder haben je eine Stimme.</p>
Art. 16 Mehrheit	<p>Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordert ein qualifiziertes Mehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.</p>
Art. 17 Wahlen und Abstimmun-	<p>Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Wohl</p>

gen oder Abstimmung verlangen.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder bei deren Abwesenheit von der Vizepräsidentin geleitet.
Leitung

Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus:
Zusammensetzung

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Delegierten der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden
- d) weiteren Vorstandsmitgliedern
- e) Geschäftsführerin mit beratender Stimme

Art. 20 Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so ist an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtszeit vorzunehmen.
Ersatzwahl

Das zurücktretende Vorstandsmitglied soll seinen Rücktritt mindestens drei Monate im Voraus dem Vorstand mitteilen.

Art. 21 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.
Aufgaben

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Vorstand führt und erledigt die Geschäfte des Vereins, soweit er diese nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen hat, und vertritt den Verein nach aussen.

Geschäftsleitung

Art. 22 Die Geschäftsleitung ist die operative Betriebsleitung.
Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist für die Führung der Spitex-Organisation im Rahmen des Organisationsreglements und ihrer Stellenbeschreibung verantwortlich.

Sie wird von der Geschäftsführerin geleitet. Die Bereichsleiterinnen sind Mitglieder der Geschäftsleitung. Weitere Mitglieder sind möglich.

Art. 23 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt und zwar die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin.
Zeichnungsberechtigung

Revisionsstelle

Art. 24
Wahl
Die Mitgliederversammlung wählt eine externe, unabhängige, anerkannte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 26
Rechnungsführung
Der Verein führt eine eigene Rechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27
Einnahmen
Einnahmen des Vereins sind:

- a) Pflege- und Betreuungstaxen;
- b) Gebühren für besondere Dienstleistungen und Leihgebühren für Krankenpflegemobilien;
- c) Jahresbeiträge für Aktivmitglieder;
- d) Beiträge der angeschlossenen Gemeinden;
- e) Spenden, Gönnerbeiträge, Legate, Kirchkollekten und andere Beiträge;
- f) Ertrag aus dem Vereinsvermögen.

Art. 28
Ausgaben
Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Personallöhne;
- b) Personalvorsorge und Versicherungen;
- c) Beiträge an die Weiterbildung des Personals und der Vorstandsmitglieder;
- d) Miete / Abgeltung von Räumlichkeiten;
- e) Beschaffung und Unterhalt von Büroeinrichtung und Maschinen;
- f) Beschaffung und Unterhalt von Krankenmobilen;
- g) Kosten für Transportmittel;
- h) übriger Spesenersatz;
- i) Verwaltungskosten;
- k) übrige Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes

Art. 29
Haftung
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30
Statutenrevision
Statutenrevisionen können vom Vorstand beantragt werden. Anträge auf Statutenrevision von Seiten der Mitglieder sind dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung bis 31.01. schriftlich mit Begründung einzureichen.

Art. 31
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftel der Mitglieder beantragt werden.

Art. 32
Liquidationsvermögen Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist in die Verfügung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu überführen. Besteht dazu nicht die Möglichkeit, so ist das Vermögen für zwei Jahre bei der ST. Gallischen Kantonalbank zu hinterlegen.
Wird in dieser Zeit kein Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gegründet, so muss das hinterlegte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. In diesem Fall entscheiden die angeschlossenen Gemeinden. (dieser Wortlaut wird aufgehoben und ersetzt durch den Text unten, gemäss Beschluss der Mitglieder an deren MV vom 6.4.2016)

Art. 32 Neu: Mit dem Liquidationsvermögen ist wie folgt zu verfahren:

a. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist in die Verfügung eines Vereins zu überführen, der gleiche oder ähnliche öffentliche und gemeinnützige Zwecke verfolgt und dessen Gewinn und Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

b. Besteht dazu nicht die Möglichkeit, so ist das Vermögen für zwei Jahre bei der St.Gallischen Kantonalbank zu hinterlegen. Wird in dieser Zeit kein Verein mit den unter a. genannten Voraussetzungen gegründet, so muss das hinterlegte Vermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit gemeinnützigem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zugeführt werden. In diesem Fall entscheiden die angeschlossenen Gemeinden.

Art. 33
Vollzugsbeginn Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2002 und treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 14. November 2012 in Kraft.

Diese Statuten wurden ergänzt durch Annahme der Änderung des Art. 32 durch die Mitgliederversammlung vom 6. April 2016.

Diese Statuten wurden ergänzt durch die Annahme der Änderungen der Art. 9, Art. 19, Art. 22 und 23 durch die Mitgliederversammlung vom 25. April 2018.

Wattwil,

Wattwil,

Spitex Mittleres Toggenburg
Präsidentin

Spitex Mittleres Toggenburg
Aktuar